



BEKANNTMACHUNG

**Ausführungsrichtlinie der Universität zu Lübeck
zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung gemäß § 9 der
Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO)
(RiLi-LVVO)
Vom 20. Mai 2025**

Aufgrund § 9 Absatz 1 Satz 3 der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO) vom 27. Juli 2021 (GVOBl. 2021 S. 962) wird nach Beschluss des Präsidiums vom 5. Mai 2025 und Zustimmung des Senats vom 14. Mai 2025 die folgende Richtlinie erlassen:

1. Ermäßigung für Aufgaben in der Selbstverwaltung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1, 1. Halbsatz LVVO

1.1 Das Präsidium der Universität zu Lübeck kann auf schriftlichen Antrag für die Wahrnehmung von Funktionen und Aufgaben in der Selbstverwaltung die Lehrverpflichtung wie folgt ermäßigen:

- a) Mitglieder des Vorstandes im UKSH um 9 LVS,
- b) Vizepräsident_in um bis zu 6,75 LVS,
Präsidiumsbeauftragte für
 - a. die Gemeinsame Tierhaltung (GTH),
 - b. das Interdisziplinäre Centrum für Biobanking-Lübeck (Biobank),
 - c. das Zentrum für Klinische Studien (ZKS),
 - d. die Klinisch Experimentelle Forschungseinrichtung (KEF),
 - e. das Dozierenden-Service-Center (DSC),
 - f. Gründungum jeweils bis zu 1 LVS,
- c) Vorsitzende_r des Senats um bis zu 2,25 LVS,
- d) Vorsitzende_r des für die Sektionen zuständigen Senatsausschusses um bis zu 4,5 LVS,
- e) Stellvertretende_r Vorsitzende_r des für die Sektion Medizin zuständigen Senatsausschusses um bis zu 1 LVS,
- f) Studiengangsleiter_in



- a. um bis zu 1 LVS (bei bis zu 75 Studienanfänger_innen),
 - b. um bis zu 2 LVS (bei 76 - 150 Studienanfänger_innen),
 - c. um bis zu 3 LVS (bei über 150 Studienanfänger_innen),
die Anzahl der Studierenden bezieht sich dabei auf die Anzahl der Einschreibungen in den beiden vor Antragstellung vorausgegangenen Semestern des Bachelor- und Masterstudienganges),
 - g) koordinierende Studiengangsleiter_in um bis zu 4,5, LVS,
 - h) stellvertretende koordinierende Studiengangsleiter_in um bis zu 2,25 LVS,
 - i) stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte um bis zu 1,25 LVS.
- 1.2 Für die Wahrnehmung anderer als der unter Ziffer 1.1 aufgeführten Funktionen und Aufgaben in der Selbstverwaltung kann das Präsidium der Universität zu Lübeck die Lehrverpflichtung auf Antrag bis zu 2,25 LVS ermäßigen. Hierunter fallen solche koordinierenden Aufgaben und Funktionen, die nur durch entsprechend wissenschaftlich qualifiziertes Personal (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter) durchführbar sind, wie etwa die Betreuung und Leitung von speziellen Bereichen (z.B. Leichenbereich) und Laboren und die Betreuung von Großgeräten, sofern diese universitätsweite Bedeutung haben und einer einrichtungsübergreifenden Nutzung unterliegen. Der Antrag ist unter Darlegung des für die Funktion und/oder die Aufgaben voraussichtlichen Zeitaufwandes je Semester ausführlich zu begründen.
- 1.3 Die Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach Ziffer 1.1 wird für die Dauer der Wahrnehmung von Funktionen und Aufgaben in der Selbstverwaltung ausgesprochen. Die unter 1.2 genannten Ermäßigungen werden für die Dauer der Funktionsträgerschaft oder Aufgabenwahrnehmung, längstens jedoch bis zum 30.09. des dem Antrag folgenden übernächsten Kalenderjahres gewährt. Eine Verlängerung kann nach Anschlussprüfung ausgesprochen werden. Der Antrag ist beim Präsidium spätestens einen Monat vor Auslaufen der Ermäßigung schriftlich und unter Beifügung einer Begründung nach Ziffer 1.2 einzureichen. Der teilweise oder vollständige Wegfall der Ermäßigungsgrundlage nach Ziffer 1.1 und 1.2 ist dem Präsidium unverzüglich anzuzeigen. Die Ermäßigung der Lehrverpflichtung für die Dauer der Wahrnehmung von Funktionen und Aufgaben in der Selbstverwaltung kann widerrufen werden, wenn eine Vorschrift in der LVVO verabschiedet wird, welche die alte Regelung ersetzt.
- 1.4 Anträge nach Ziffer 1.1 - 1.3 sind über die jeweilige Sektionsvorsitzende oder den jeweiligen Sektionsvorsitzenden an das Präsidium zu richten.



2. Ermäßigung für Aufgaben in der Forschung und im Wissens- und Technologietransfer gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 LVVO

2.1 Das Präsidium der Universität zu Lübeck kann die Lehrverpflichtung auf schriftlichen Antrag für besondere Projektaufgaben (z.B. Sprecherschaft und stellvertretende Sprecherschaft, Leitung und Koordination) in der Forschung und im Wissens- und Technologietransfer wie folgt reduzieren:

- a) um bis zu 3 LVS betreffend Sonderforschungsbereiche,
- b) um bis zu 2 LVS betreffend Klinischen Forschergruppen, Graduiertenkollegs und DFG-Forschergruppe,
- c) um bis zu 2 LVS betreffend Forschungsverbünde gefördert durch Mittel der EU, des Bundes, des Landes oder vergleichbarer Verbünde sowie Forschungsbauten einschließlich Großgeräten.
- d) um bis zu 2 LVS betreffend nachweislich erheblichem Koordinationszeitaufwand durch außergewöhnlich hohe Mehrbelastung. Die Antragstellung erfordert eine aussagekräftige Darstellung der zusätzlichen Aufgaben und des damit verbundenen regelmäßigen, wöchentlichen Mehraufwandes.

2.2 Für andere als die in Ziffer 2.1 genannten Aufgaben kann das Präsidium die Lehrverpflichtung um bis zu 5 LVS reduzieren. Hierunter fallen namentlich die Leitung von speziellen Forschungsbereichen sowie die Betreuung von Großgeräten und Laboren durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter, sofern diese universitätsweite Bedeutung und einer einrichtungsübergreifenden Nutzung unterliegen. Zu den Forschungsbereichen zählen unter anderem die Leitung des Bereichs „Elektronenmikroskopie“, die Leitung des Bereichs „Laser-Mikro-Dissektion“ und die Leitung des Bereichs „Neue Optische Methoden“. Der Antrag ist ausführlich zu begründen, die Aufgabe in der Forschung und der hierfür erforderliche voraussichtliche Zeitaufwand je Semester ist dabei detailliert zu beschreiben.

2.3 Die Ermäßigung der Lehrverpflichtung für besondere Aufgaben in der Forschung erfolgt längstens bis zum 30.09. des dem Antrag folgenden übernächsten Kalenderjahres. Auf Antrag kann die Fortführung der Lehrverpflichtungsreduzierung für weitere zwei Jahre nach den Maßstäben der Ziffern 2.1 und 2.2 ermäßigt werden. Der Antrag ist beim Präsidium spätestens einen Monat vor Auslaufen der Ermäßigung schriftlich einzureichen. Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall der besonderen Aufgaben in der Forschung, die die Basis der Ermäßigung der Lehrverpflichtung darstellen, ist das Präsidium unverzüglich zu informieren.



2.4 Anträge nach Ziffer 2.1 und 2.2 sind über die jeweilige Sektionsvorsitzende oder den jeweiligen Sektionsvorsitzenden an das Präsidium zu richten.

3. Ermäßigung für Sonderfunktionen gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 LVVO

3.1 Das Präsidium der Universität zu Lübeck kann Professorinnen und Professoren auf besonders begründeten schriftlichen Antrag für die Wahrnehmung von Sonderfunktionen insbesondere für die Selbstverwaltung außeruniversitärer Forschungseinrichtungen oder Forschungsverbünde sowie die Leitung von Sonderforschungsbereichen oder anerkannten Exzellenzclustern eine Reduzierung der Lehrverpflichtung um bis zu 2 LVS, im Falle einer Stellvertretung bis zu 1 LVS, gewähren; Leiterinnen und Leitern für Deutsche Zentren kann eine Reduzierung der Lehrverpflichtung um bis zu 1,25 LVS gewährt werden.

3.2 Der Antrag ist über die jeweilige Sektionsvorsitzende oder den jeweiligen Sektionsvorsitzenden an das Präsidium zu richten.

3.3 Die Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Sonderfunktionen wird für die Dauer der Wahrnehmung der Sonderfunktion ausgesprochen und erlischt automatisch mit deren Beendigung. Über die Beendigung der Sonderfunktion ist das Präsidium unverzüglich zu unterrichten.

4. Ermäßigung für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Krankenversorgung gemäß § 9 Absatz 7 LVVO

4.1 Für die Wahrnehmung der Aufgaben der unmittelbaren Krankenversorgung und für diagnostische Leistungen kann das Präsidium auf schriftlichen Antrag unter Darlegung des für die Aufgaben voraussichtlichen Zeitaufwandes je Semester die Lehrverpflichtung um bis zu 6,75 LVS reduzieren.

4.2 Die Ermäßigungen werden längstens bis zum 30.09. des dem Antrag folgenden übernächsten Kalenderjahres gewährt. Eine Verlängerung kann nach Anschlussprüfung ausgesprochen werden. Der Antrag ist beim Präsidium spätestens einen Monat vor Auslaufen der Ermäßigung schriftlich und unter Beifügung einer hinreichenden Begründung einzureichen. Der teilweise oder vollständige Wegfall der Ermäßigungsgrundlage ist dem Präsidium unverzüglich anzuzeigen.

4.3 Anträge nach Ziffer 4.1 und 4.2 sind über die jeweilige Sektionsvorsitzende oder den jeweiligen Sektionsvorsitzenden an das Präsidium zu richten.



5. Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungstatbestände

Bei Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungstatbestände gemäß den Ziffern 1. - 4. kann eine Reduktion der Lehrverpflichtung bis höchstens 100 % der jeweiligen Lehrverpflichtung ausgesprochen werden.

6. Kappungsgrenzen

6.1 Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 LVVO darf die Gesamtsumme aller Ermäßigungen nach Ziffer 1. und 2. dieser Ausführungsrichtlinie 6,5 % der Lehrverpflichtung aller besetzten Stellen für hauptamtliche Professorinnen und Professoren (nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 LVVO) und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht überschreiten. Die Lehrverpflichtungen wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Aufgaben in der Krankenversorgung und Diagnostik wahrnehmen, sind nicht einzubeziehen.

6.2 Gemäß § 9 Absatz 7 Satz 2 LVVO darf der Gesamtumfang der Ermäßigung der Lehrverpflichtungen nach Ziffer 4. dieser Ausführungsrichtlinie innerhalb einer Lehreinheit die Summe der Regellehrverpflichtungen des Personals nicht übersteigen, die dem Personalbedarf für die Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und für diagnostische Leistungen entspricht. Der Personalbedarf richtet sich dabei nach § 10 Absatz 3 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO).

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Zustimmung durch den Senat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausführungsrichtlinie der Universität zu Lübeck zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung gemäß § 9 der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) (RiLi – LVVO) vom 4. November 2022 außer Kraft.

Lübeck, den 20. Mai 2025

Prof. Dr. Helge Braun

Präsident der Universität zu Lübeck